

Liebe Sportfreundinnen und liebe Sportfreunde, liebe Verantwortliche in unseren Abteilungen und Übungsgruppen, liebe Vereinsmitglieder!

Überarbeitete Version vom 10.Oktober 2020

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Sie gilt ab dem 8.Oktober und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Verordnung vom 14. September.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind alle Wassersportler, die ihrem Sport in Bädern nachgehen/ihn dort betreiben. Für Bäder und Saunen gibt es eine eigene Verordnung.

Alle unsere Sportflächen und die von uns genutzten weiteren städtischen u.a. ebenso – Indoor wie Outdoor, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe, der ab dem 8. Oktober 2020 geltenden CoronaVO Sport „betrieben“ werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere organisatorische Räume, Duschen und Toiletten

Nachstehend wollen wir die „Sprache“ der aktuellen CoronaVO „übersetzen“ und haben ebenso die rechtlichen Querverweise so eingebaut. So müsst Ihr nicht dauernd blättern und woanders suchen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
A.	Was ist grundsätzlich wichtig?	2
B.	Wie müssen wir die Daten erheben, wie geht die Dokumentation für die Sportler*innen?	2
C.	Abstand	2
D.	Duschen und Toiletten?	2
II.	Was ist beim Trainings- und Übungsbetrieb besonders zu beachten?	2
A.	Abstand im Trainings- und Übungsbetrieb, Platzwechsel, „Durchmischen“ der Trainingsgruppen?	3
B.	Wie viele Personen können in einer Halle gleichzeitig trainieren?	3
C.	Wie muss ich die Halle belüften?	3
III.	Was haben wir besonders zu beachten bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben?	5
A.	Vorweg halten wir fest	5
B.	Hygienekonzept für Veranstaltungen wie Wettkämpfe und Spiele?	5
C.	Wie viele Menschen dürfen teilnehmen?	5
D.	Dokumentation der Zuschauer?	6
E.	Dürfen wir bei unseren sportlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke reichen/anbieten/verkaufen?	6
F.	Was müssen wir bei einem Hygienekonzept noch beachten?	6
IV.	Was haben wir besonders zu beachten bei der Durchführung von Versammlungen?	7
	Unser Appell	8

I. Allgemeines

A. Was ist grundsätzlich wichtig?

1. Wir haben als Verein insgesamt die Hygieneanforderungen der CoronaVO einzuhalten
2. Wir haben ein Hygienekonzept nach der CoronaVO zu erstellen
3. Wir haben eine Datenerhebung nach der CoronaVO durchzuführen
4. Wir haben zu gewährleisten, dass das Zutrittsverbot für Menschen, die mit einem Infizierten Kontakten hatten, eingehalten wird
5. Wir haben ebenso zu gewährleisten, dass dieses Zutrittsverbot auch für Menschen mit den typischen Symptomen einer Infektion wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, auch eingehalten wird.
6. Für unsere ehrenamtlichen Macher*innen an den Theken gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanforderungen

B. Wie müssen wir die Daten erheben, wie geht die Dokumentation für die Sportler*innen?

1. Wir müssen **alle Daten** erheben (Die Zuschauer-Erfassung kommt noch weiter unten)
2. Für die Teilnehmer*innen am Sport haben wir die bekannten Listen zu führen. Die Listen werden in die bereitgestellten Briefkästen oder zentral bei unseren Coronabeauftragten Julia und Johannes und in der Geschäftsstelle im SZ Spiesel angenommen. Bitte bringt sie uns wie gewohnt sehr **zeitnah** vorbei
3. Wir sorgen dann auch für die Vernichtung wie es aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen gefordert ist.

C. Abstand

1. Abseits des Sportbetriebs ist grundsätzlich, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.
2. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. Ausnahmen gelten nur für enge Verwandte.

D. Duschen und Toiletten?

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

II. Was ist beim Trainings- und Übungsbetrieb besonders zu beachten?

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gilt grundsätzlich die maximale Personenzahl von 20.
2. Ausnahmen:
 - 2.1. neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl. Diese Personenzahl 20 gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen,

2.1.1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann (Beispiel: jede/r bleibt auf seiner Matte, an seinem festen Platz, ...);

2.1.2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.

A. Abstand im Trainings- und Übungsbetrieb, Platzwechsel, „Durchmischen“ der Trainingsgruppen?

1. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden!
 - 1.1. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
2. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
3. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

B. Wie viele Personen können in einer Halle gleichzeitig trainieren?

Diese Richtlinie gilt bei Trainingsarten mit **stationärem Training** der Teilnehmer wie Fitnesstraining, Gym&Dance oder nach Sonderregelung 5.2 für große Teams.

1. Für Sportarten mit **Laufwegen** wie zb. Leichtathletik, Handball und Basketball gilt weiterhin die 20 Personen Regel, solange 10 m² pro Person nicht unterschritten wird.
2. Benützt, wenn möglich, die Trennwände um die einzelnen Gruppen voneinander abzusichern.
3. Koordiniert den Zugang und das Verlassen der Halle, so dass Kontakte mit nachfolgenden Gruppen vermieden werden. Stichwort: Später kommen und früher gehen.

Tabelle 1: Zulässige Personenzahl pro Halle

Halle	Personen	Zuschauerplätze Corona
Ulrich-Pfeifle-Halle	90/ 30 pro Drittel	150
Talsporthalle	90/ 30 pro Drittel	90
Karl-Weiland- Halle	90/ 30 pro Drittel	50
Galgenberghalle	90/ 30 pro Drittel	-
Spiesel-Halle	30	-
Spiesel-Anbau	20	-
Spiesel-Gym (UG)	15	-
THG Halle	30	-
THG Gym	15	-
Rohrwang Gymnastik	15	-
Rohrwang Tanz	15	-
Hirschbach Gymnastik	15	-

C. Wie muss ich die Halle belüften?

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten

Tröpfchen reduziert. Das ist in der kälteren Jahreszeit nicht unbedingt angenehm aber leider notwendig. Weist bitte daraufhin, dass deshalb diesen Winter mit deutlich kälteren Hallen gerechnet werden muss, und sich entsprechend kleiden sollte.

1. Die Halle sollte wenn möglich im Durchzug dauerbelüftet werden.
2. Wenn dies nicht möglich ist soll mindestens alle 45 min eine Stosslüftung stattfinden.
3. Vor und nach jeder Sportstunde muss die Halle belüftet werden.

III. Was haben wir besonders zu beachten bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben?

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten die nachstehend als FAQ beantworteten Regeln.

A. Vorweg halten wir fest

Bundeskonzept und Corona-VO BW:

Die von den Sportverbänden individuellen Konzepte und Ausführungsbestimmungen sind eine gute Grundlage. Klar ist aber auch, dass bei vom deutschen Verband erarbeiteten Konzepten zu den Vorschriften der CoronaVO Baden-Württemberg nachrangig sind. Konkret dürfen diese Konzepte den geltenden baden-württembergischen Bestimmungen nicht widersprechen.

B. Hygienekonzept für Veranstaltungen wie Wettkämpfe und Spiele?

1. Für jeden Ligabetrieb, Wettkampf oder andere Veranstaltungen haben wir ein Hygienekonzept zu erstellen.
2. Dieses Hygienekonzept ist an die spezifischen/individuellen Bedingungen vor Ort anzupassen: ein Sportplatz ist etwas anderes wie eine kleine Gymnastikhalle, Eine dreiteilige Sporthalle wiederum lässt sich nicht mit einer einteiligen Sporthalle vergleichen. Jeder „Sport-Ort“ ist anders – je nach Personen, Art, Größe, je nach Sportart
3. Verantwortlich für das Hygienekonzept ist die ausrichtende Abteilung
4. Bitte legt uns, in Person Harald Class – unserem Referenten für Wettkampfsport Mail: harald.class@sportallianz.com – Euer Hygienekonzept vor.
5. Um Euch die Erstellung eines Hygienekonzeptes zu erleichtern, haben wir ein Muster erstellt, das wir Euch zur Verfügung stellen. Bei Fragen steht euch Harald gerne zur Verfügung

C. Wie viele Menschen dürfen teilnehmen?

1. **Verboten** sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt **über 500** Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.
2. Bei der **Bemessung der Zuschauerzahl** bleiben die „Beschäftigten“ = Helfer*innen und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
3. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht Ausnahmen (familiäre Zusammenhänge etc.) gelten.
 - 3.1. Dies bedeutet zum Beispiel für eine Hallentribüne, dass nur jede zweite Reihe und jeder zweite Sitzplatz belegt werden darf.
 - 3.2. Zuschauer und Aktive sollten keinen Kontakt haben. Eine „Durchmischung“ soll vermieden werden,
4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise
 - 4.1. auf öffentlichen Straßen und Wegen
 - 4.2. auf oder in öffentlichen Gewässern
 - 4.3. oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden können von den zuständigen Behörden (Ordnungsamt der Stadt) genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die

Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

D. Dokumentation der Zuschauer?

1. Jeder Zuschauer muss genauso dokumentiert werden wie jeder Sportler/jede/r Sportler*in
2. Bei jeder sportlichen Veranstaltung haben die Zuschauer („aufs Neue...“) eine Erklärung abzugeben: keine Symptome, keinen Kontakt zu einem Infizierten,
3. Wer diese Erklärung nicht unterschreiben will, darf die Sportstätte und unseren Wettbewerb nicht besuchen
4. Es empfiehlt sich am Eingang der Sportstätte eine solche Dokumentation einzufordern. Eine Beaufsichtigung/Ordnungspersonal macht Sinn und ist absolut geboten

E. Dürfen wir bei unseren sportlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke reichen/anbieten/verkaufen?

1. Ja, dies ist unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen erlaubt.
2. Erlaubt sind nur Getränke und Speisen zum sofortigen Verzehr,
3. Unsere Helfer*innen haben am „Verkaufsstand“ einen geeigneten Mund-Nasenschutz zu tragen und selbstverständlich geeignete Handschuhe!
4. Und der immer schon geltende „Spuckschutz“ für die Speisen ist wichtiger denn je und Pflicht.

F. Was müssen wir bei einem Hygienekonzept noch beachten?

1. **Eingang und Ausgang** sollten nicht eins sein. Ein „**Kreisverkehr**“ ist – soweit möglich – anzustreben
2. **Staus** müssen unbedingt vermieden werden.
 - 2.1. Es bietet sich an, Abstandsmarkierungen auf dem Boden und dergleichen zu verwenden
 - 2.2. Dies gilt für die Verkaufsstände ebenso
3. **Desinfektionsmittel und Hygienestation?**
In unseren vereinseigenen Sportstätten haben wir Hygienestationen eingerichtet. IN allen anderen Sportstätten muss die Abteilung diese bei jeder Sportveranstaltung /bei jedem Wettkampf beim Hauptverein anfragen. Es reichen auch Seifenspender, soweit vorhanden.
4. **Mund-Nasen-Schutz**
Wann immer es möglich und zumutbar ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dies gilt insbesondere im Zuschauerbereich als Muss: beim Einlass, beim Verlassen der Sportstätte, beim Anstehen zur Getränke/Speisentheke,
Wenn ein Zuschauer seinen Sitzplatz erreicht hat, an dem der Abstand gewährleistet wird, kann er die Maske abnehmen.

IV. Was haben wir besonders zu beachten bei der Durchführung von Versammlungen?

Bei Versammlungen aller Art wie Abteilungsbesprechungen, Abteilungsversammlungen und Elternabende gilt die Abstandsregelung von 1,5 m zu beachten. Die Räume müssen daher entsprechend dimensioniert sein. Zusammengefasst müsst ihr folgendes beachten:

1. Dokumentation aller Anwesenden. Dazu kann unser Standardformular verwendet werden.
2. Maskenpflicht bis fester Sitzplatz erreicht ist.
3. Sitzplätze mit 1,5 m Abstand zum Nachbarn in jeder Richtung.
4. Räume müssen ausreichend und regelmäßig belüftet werden.
5. Bei mehr als 20 Personen muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Dazu kann einfach unsere Vorlage für Wettkämpfe an den Veranstaltungsort angepasst werden.

Unser Appell

Liebe Sportfreundinnen und liebe Sportfreunde, liebe Verantwortliche in unseren Abteilungen und Übungsgruppen, liebe Vereinsmitglieder!

Wir als Verein sind bisher sehr gut durch diese Krise gekommen. Unsere aktuellen Hygienekonzepte funktionieren und unser Sportbetrieb läuft. Der Wettkampfbetrieb ist ebenfalls wieder angelaufen.

Die Landesregierung hat aber gestern auf Grundlage des Landeskonzeptes zum Umgang mit einer zweiten Corona-Infektionswelle die Pandemiestufe 2 ausgerufen. Dies bedeutet auch für uns als Verein eine erhöhte Aufmerksamkeit. Es gilt weiterhin, Infektionsketten zu unterbrechen und Ausbrüche schnellstmöglich einzudämmen.

Die Aalener Sportallianz hat mit diesem Hygienekonzept die Grundlage für achtsamen Umgang mit der Pandemie gelegt. Wir bitten euch, diese Vorgaben und insbesondere die AHA+L-Regel (Abstand halten, Hygiene-Maßnahmen beachten, Alltagsmaske tragen und regelmäßiges und ausreichendes Lüften) zu beachten.

Es geht uns dabei um zwei Themen:

- um unser aller höchstes Gut – es geht um unsere Gesundheit und um die Gesundheit unserer Mitglieder, Zuschauer und Freunde*innen
- Und es geht um die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen: für sich selbst, für unsere SportlerInnen, für die eigene Sportart, für die gesamte Aalener Sportallianz e.V. Unsere fünf BGB-Vorstandsmitglieder tragen diese Verantwortung im rechtlichen Sinne. Sie geben diese sehr gerne an Euch weiter. Im Vertrauen darauf, dass Ihr dieses Vertrauen rechtfertigt durch das Einhalten der Spielregeln.

Wenn ein Fehler passiert kann dieser unter Umständen sehr schnell negative Konsequenzen für uns alle haben: das Team wird aus dem Wettbewerb genommen, die Halle wird gesperrt, der Sportbetrieb wird wieder stillgelegt, Haftungsfragen, Schadensersatzforderungen ... Das muss uns allen bewusst sein!

Wir als „Task-Force Corona“ haben keine Sorge, dass sich alle an die „Corona-Spielregeln“ halten. Wir sagen aber auch, dass – allein schon im Interesse derer, die sich an diese Spielregeln halten – „Fouls“ umgehend geahndet werden!

Und wir freuen uns, dass viele unserer Abteilungen endlich wieder das machen können was uns als Sportverein ausmacht – Wettkampfsport.

Wenn Ihr Fragen habt, kommt einfach auf uns zu. Gerne helfen wir.

Harald Class	Referent Wettkampfsport
Julia Grünhage	Coronabeauftragte
Johannes Gärtner	Coronabeauftragter
Manfred Pawlita	Geschäftsführer